



# **Velo Club Däniken**

## **(VC Däniken)**

### **Statuten**

**Ausgabe vom 14. März 2025**

Ersetzt die Ausgabe vom 22. Januar 2005

Wo im folgenden Text männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind darunter auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen

## **1. Gründung**

**Art. 1** Der Velo Club Däniken (kurz VC Däniken) ist am 21. Oktober 1929 gegründet worden und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Däniken. Der Verein wurde im Jahr 2004 von Rad- und Motorfahrer-Verein Däniken (RMV) zu Velo Club Däniken umbenannt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **2. Zweck**

**Art. 2** Der Verein pflegt und fördert den Radsport, den Sport im Allgemeinen, die entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten und die Kameradschaft inner- und ausserhalb des Vereins.

## **3. Mitgliedschaft**

**Art. 3** Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Passivmitglieder
- e) Gönner

**Art. 4** Über die Aufnahme von Aktiv- und Jugendmitgliedern entscheidet der Vorstand unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

**Art. 5** Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich für den Verein interessiert und sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen will.

**Art. 6** Jugendliche unter 18 Jahren können als Jugendmitglieder im Verein aufgenommen werden.

**Art. 7** Eintritts-, Austritts- und Übertrittsbegehren sind dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Bei Austritten während des Jahres sind für das angebrochene Jahr die vollen Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Austrittsgebühren werden keine erhoben.

**Art. 8** Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere erfolgt jeweils an der Generalversammlung.

**Art. 9** Zum Ehrenmitglied ernannt werden kann, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.

**Art. 10** Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind dem Vorstand wenigstens 2 Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

**Art. 11** Als Passivmitglieder können Personen dem Verein beitreten, die den Verein zu unterstützen wünschen, ohne aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen zu wollen.

**Art. 12** Als Gönner können natürliche oder juristische Personen dem Verein beitreten, die den Verein finanziell zu unterstützen wünschen, ohne aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen zu wollen

## **4. Pflichten und Rechte der Mitglieder**

**Art. 13** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

**Art. 14** Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins vorsätzlich oder grob verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

**Art. 15** Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind in den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Passiv- und Gönnermitglieder haben nur beratende Stimme.

**Art. 16** Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **5. Organisation und Leitung**

**Art. 17** Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

**Art. 18** Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vereinsversammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren

### **5.1 Generalversammlung**

**Art. 19** Das Oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Sie findet innerhalb 3 Monaten nach dem Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie behandelt die ordentlichen Geschäfte des Vereins.

**Art. 20** Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Abnahme Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
3. Mutationen (Neuaufnahmen/Austritte/Todesfälle/Ausschlüsse)
4. Abnahme Revisorenbericht und Genehmigung der Jahresrechnung
5. Bericht des Tourenleiters / Bericht Vereinsmeisterschaft
6. Entlastung des Vorstandes
7. Genehmigung des Jahresprogrammes
8. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
9. Wahlen
  - 9.1 Präsident
  - 9.2 Kassier
  - 9.3 Tourenleiter
  - 9.4 Vorstand
  - 9.5 Rechnungsrevisoren

10. Beschlussfassung über Anträge
  - 10.1 des Vorstandes
  - 10.2 von Mitgliedern
11. Statutenänderungen
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten
13. Auflösung oder Fusion des Vereins
14. Verschiedenes

Anträge zu Handen der GV müssen spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

**Art. 21** Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangen. Die a.o. GV hat innert 30 Tagen nach der Eingabe stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen GV.

**Art. 22** Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt persönlich durch E-Mail oder Brief. Die Traktanden sind in der Einladung bekanntzugeben. Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu versenden. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

**Art. 23** Abstimmungen und Wahlen werden in offener Abstimmung entschieden. Über Wahlen kann auf Antrag des Vorstands oder auf Beschluss der GV in geheimer Abstimmung entschieden werden. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### **5.2 Vereinsversammlung**

**Art. 24** Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf in der Regel ein- bis zweimal jährlich einberufen und dient der Information und dem Austausch unter den Mitgliedern. Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus.

### **5.3 Der Vorstand**

**Art. 25** Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus maximal sieben Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen. Der Vorstand besteht aus mindestens folgenden Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Tourenleiter

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der von der GV zu wählenden Funktionen Präsident, Kassier und Tourenleiter selbst. Er kann für besondere Aufgaben Ressortleiter bestimmen, welche nicht unbedingt Vorstandsmitglieder sein müssen.

**Art. 26** Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

**Art. 27** Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer. Die Vornahme einer Nachwahl ist in der Einladung zur Generalversammlung anzukündigen. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Rücktritte müssen dem Präsidenten spätestens 2 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand über die Annahme eines verspätet eingereichten Rücktritts entscheiden.

**Art. 28** Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Der Präsident oder Vize-Präsident und der Aktuar oder Kassier führen zu Zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

**Art. 29** Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte.
- b) Handhabung der Statuten und Reglemente.
- c) Vorbereitung und Antragstellung für alle Geschäfte der Vereins- und Generalversammlung. Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- d) Einberufung und Leitung der Versammlungen und Bekanntgabe der Traktanden.
- e) Verwaltung der Vereinskasse.

**Art. 30** Grundsätzlich erledigen die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:

- a) Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins.
- b) Der Kassier führt das Rechnungswesen und legt der GV die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung vor.
- c) Der Präsident leitet die Versammlungen. Er hat die Vorstandssitzungen einzuberufen und die Traktandenliste festzulegen. Er erstattet der GV einen Jahresbericht.
- d) Der Vize-Präsident und die Beisitzer vertreten Vorstandsmitglieder und können mit Spezialaufgaben betraut werden.
- e) Der Tourenleiter erstellt das Tourenprogramm in Absprache mit dem Vorstand und ist für die Durchführung und die Erstellung der Rangliste verantwortlich. Weitere Details sind im Tourenreglement geregelt.

**Art. 31** Dringende Geschäfte, welche in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte müssen der nächstfolgenden Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

**Art. 32** Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Die Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg möglich. Über die Verhandlungen und Beschlüsse muss ein Protokoll geführt werden.

### **5.4 Rechnungsrevisoren**

**Art. 33** Die Generalversammlung wählt für eine Amtsperiode von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Sie sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, zu jeder Zeit Einsicht in die Bücher zu nehmen und die Kasse zu kontrollieren.

## **6. Finanzen**

- Art. 34** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen, die jeweils von der GV festgelegt werden.
  - Beiträge aus Gönnerinzug/Sammlungen
  - Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.
  - Überschüssen von Veranstaltungen.
  - Zinsen von Kapitalien.
- Art. 35** Die Einnahmen werden verwendet:
- Zur Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen.
  - Zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins.
  - Ausgaben im Zusammenhang mit Art. 39.
- Art. 36** Der Vorstand hat jährlich einen von der GV im Rahmen des Budgets bewilligten Kredit zur Verfügung.
- Art. 37** Der Kassier ist verantwortlich für das Finanzvermögen des Vereins. Bei bedeutenden Budgetabweichungen hat er sofort den Vorstand zu orientieren und gegebenenfalls der GV Bericht zu erstatten.  
Auf Antrag des Kassiers kann der Vorstand einen Veranstaltungskassier bestimmen, der in Absprache mit dem Kassier für die finanzielle Abrechnung der Veranstaltung zuständig ist.
- Art. 38** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **7. Vereinsmaterial**

- Art. 39** Sämtliches Material, Zubehör, Ausrüstungen, Bekleidungsmaterial und dergleichen, das dem Verein gehört, wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied verwaltet.  
Das Material wird in separaten, dafür geeigneten Listen erfasst. Daraus muss der Warenwert, die Bestandesveränderungen und gegebenenfalls die Mietgebühren ersichtlich sein.

## **8. Reglemente**

- Art. 40** Folgende Reglemente sind Bestandteil dieser Statuten:
- Reglement Vereinsbekleidungen
  - Reglement Rennfahrer
  - Reglement Tourenfahrer
  - Reglement Vereinsmeisterschaft
  - Reglement Gönnerinzug

Sollten weitere Reglemente erforderlich werden, können diese vom Vorstand ausgearbeitet und der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

## **9. Archiv**

- Art. 41** Sämtliche Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, und wichtige Korrespondenzen sind im Zentralarchiv archiviert. Zu diesem Vereinsarchiv hat der Präsident, der Kassier und der Aktuar Zugriff.

## **10. Schlussbestimmungen**

### **10.1 Statutenänderungen**

- Art. 42** Die Revision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der GV mit Zweidrittels-Mehrheit beschlossen.

### **10.2 Auflösung des Vereins / Fusion**

- Art. 43** Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen GV mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Solange sich mindestens 10 Mitglieder für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

**Art. 44** Im Falle der Auflösung des Vereins entscheiden die verbliebenen Mitglieder über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist gegebenenfalls zur treuhänderischen Verwaltung der Gemeinde zu übergeben, die es einem später in der Gemeinde, mit ähnlichen Zielen gegründeten Verein, zur Verfügung hält. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in Besitz des Treuhänders über und ist zur Förderung des Radsportes zu verwenden.

### **10.3 Bisherige Statutenrevisionen**

**Art. 45** Die ersten Statuten vom 15. Januar 1934 sowie die Statutenrevisionen vom 18. November 1948, vom 29. Juni 1976, vom 14. Januar 2000 und vom 22. Januar 2005 wurden im Gemeindearchiv Däniken deponiert.

**Art. 46** Die vorliegenden Statuten sind überarbeitet und der heutigen Organisation des Vereins angepasst worden. Sie treten nach Genehmigung der Generalversammlung vom 14. März 2025 in Kraft.  
Das unterzeichnete Original befindet sich im Vereinsarchiv. Ein Exemplar wird im Gemeindearchiv Däniken deponiert

Däniken, den 14. März 2025

## **Velo Club Däniken**

Der Präsident



Hugo Hagmann

Die Aktuarin



Helen Schenker